



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 13. Dezember 1985

Zl. 308.754/6-III/4/85



An die

Kommanditgesellschaft
"Kremsmüller Industrieanlagenbau
Gesellschaft m.b.H. & Co. KG"

Unterhart 69

4641 Steinhaus bei Wels

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie
verleiht Ihrem Unternehmen gemäß § 68 der Gewerbeordnung 1973
die Auszeichnung, im geschäftlichen Verkehr das Staatswappen
der Republik Österreich nach Maßgabe der Ausführungen in der
Anlage führen zu dürfen.

Freyer

Anlage zum Dekret des Bundesministers
für Handel, Gewerbe und Industrie Zl. 308.754/6-III/4/85

Bei Führung des Staatswappens der Republik Österreich
ist folgendes zu beachten:

1. Das Staatswappen darf als Kopfaufdruck auf Geschäftspapieren, auf Druckschriften und Verlautbarungen sowie in der äußeren Geschäftsbezeichnung (§§ 63 bis 67 GewO 1973) und in sonstigen Ankündigungen geführt werden. Die Verwendung des Staatswappens zur Kennzeichnung von Erzeugnissen sowie auf Fahrzeugen ist unzulässig.

2. Die Darstellung des Staatswappens hat der aus dem beiliegenden Muster ersichtlichen Form (samt Umschrift und Rahmen) zu entsprechen.

3. Sie werden ersucht, jede Änderung der Rechtsverhältnisse oder der Firma Ihres Unternehmens dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie unverzüglich anzuzeigen.

4. Diese Auszeichnung kann widerrufen werden, wenn das Staatswappen nicht den Vorschriften entsprechend geführt wird (vgl. Pkt. 1) oder wenn die Voraussetzungen für die Verleihung der Auszeichnung nicht mehr gegeben sind (§ 68 Abs.4 GewO 1973).

STAATLICHE



AUSZEICHNUNG